

Vereinsatzung Stadtauben Lübeck

(Stand: Oktober 2016)

Im folgenden Dokument wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. An den entsprechenden Stellen sind immer alle Geschlechter mit eingeschlossen.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stadtauben Lübeck“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Lübeck.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes. Insbesondere wird die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Tauben in Lübeck und Umgebung sowie die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Population angestrebt.
Ziel ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere Tauben, zu steigern und zu ihrem Schutz vor Übergriffen und Gewalt beizutragen.
Der Verein sieht seine Arbeit ausdrücklich auch im Interesse der Bürger und Besucher Lübecks. Durch geeignete Betreuung der Population können Gebäude, Plätze und Straßen spürbar von Verschmutzung durch Taubenkot entlastet, die Belästigung durch hungrige Tauben reduziert und damit die Zufriedenheit betroffener Bürger in ihren Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereichen verbessert werden. Das Zusammenleben von Bürgern und Tauben in Lübeck soll nachhaltig zum beiderseitigen Nutzen von Mensch und Tier verbessert werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - Einrichtung einer angemessenen Anzahl von betreuten Taubenschlägen, vorzugsweise in Kooperationen mit der Stadt Lübeck, Unternehmen und anderen Organisationen und Vereinen.
 - Betreuung von Taubenschlägen; die Betreuung umfasst insbesondere die regelmäßige, artgerechte Fütterung und medizinische Versorgung der Vögel, die Reinigung, die fachgerechte Entsorgung von Kot und sonstiger Abfälle sowie das frühzeitige Austauschen der Gelege zur nachhaltigen und tierschutzgerechten Regulierung der Population.
 - Einrichtung, Betreuung und Unterstützung von Auffang- und Pflegestationen für kranke und verletzte Tiere.
 - Einrichtung, Betreuung und Unterstützung eines Hofes, auf dem den dort lebenden Tieren ein geschütztes und weitgehend artgerechtes Leben ermöglicht wird.
 - Praktische, fachliche und finanzielle Unterstützung von Sicherung, Transport, medizinischer Versorgung und Pflege verletzter Tiere.
 - Etablierung von kontrollierten Fütterungsstellen an stark von Tauben frequentierten Plätzen, an denen die Einrichtung eines betreuten Schlages (noch) nicht möglich ist, um die Verelendung hungernder Tauben zu beenden und eine medizinische Betreuung von kranken und verletzten Tieren zu ermöglichen.
 - Regelmäßige Kontrolle von erreichbaren Nistplätzen und Austausch von Eiern auch außerhalb von Taubenschlägen.
 - Einrichtung einer Kontaktstelle für Bürger, die verletzte oder in Not geratene Tauben finden, um praktische Hilfe und Beratung in Notfällen zu bieten.
 - Regelmäßige Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Thema Tauben, um das Verständnis und die Toleranz der Bürger ihnen gegenüber zu verbessern.
 - Interessenvertretung gegenüber Dritten wie Behörden, Taubenfeinden und Medien; Beratung und Organisation von Fachgesprächen zu konkreten Problemen mit Bürgern, Vereinen, Unternehmen sowie Politik und Verwaltung.
3. Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person, die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins identifiziert, werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
4. Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Kandidaten schriftlich oder mittels elektronischer Post mitgeteilt. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen. Dagegen kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Mitgliedsdaten dem Vorstand vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages mitzuteilen. Die Mitgliedsdaten umfassen: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und ggf. Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
 - Durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn der Mitgliedsbeitrag für mindestens ein Jahr nicht entrichtet wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand des

- Vereins einberufen und in der Regel durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese einberuft oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
 3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 7. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt gegen dessen Inhalt bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch, gilt es als genehmigt.
 8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertretern verlangt wird.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei gleichberechtigten Sprechern und dem Kassenwart, die ordentliche, volljährige Mitglieder sein müssen.
2. Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den Sprechern abgestimmt sein. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit. Zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand im Umlaufverfahren, bei dem alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme haben müssen, schriftlich beschließen; das schriftliche Verfahren kann durch ein ausreichend dokumentiertes elektronisches Verfahren ersetzt werden.

§10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der

Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

§11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Tierschutzverein Stuttgart und Umgebung e.V., Abteilung Stadttauben Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.